

Wien, am Donnerstag, den 29. Dezember 1927 (Dritte Ausgabe)

Auszeichnung von 51 Mitgliedern von Freiwilligen und Fabriksfeuerwehren und von drei Mitgliedern der Hietzinger freiwilligen Rettungsgesellschaft. Heute nachmittags überreichte Bürgermeister Seitz 16 Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren und drei Mitgliedern der Hietzinger freiwilligen Rettungsgesellschaft die Ehrenmedaille für vierzigjährige und 28 Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren, fünf Mitgliedern von Fabriksfeuerwehren und zwei Feuerwehrmännern der städtischen Berufsfeuerwehr die Ehrenmedaille für fünfundsanzigjährige eifrige und erspriessliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens. Zur Feier waren Vizebürgermeister Hoss, amtsführenden Stadtrat Linder, Branddirektor Ingenieur Wagner und viele Angehörige der Ausgezeichneten erschienen. Nach einer Ansprache, in der Bürgermeister Seitz das Wirken der freiwilligen Feuerwehren, der Fabriksfeuerwehren und der freiwilligen Rettungsgesellschaften würdigte, überreichte er den Ausgezeichneten die Ehrenmedaille. Dann leisteten neun neugewählte Hauptleute beziehungsweise Hauptleute Stellvertreter der freiwilligen Feuerwehren Rudolfshügel, Wolfersberg, Josefsdorf auf dem Kahlenberg, Floridsdorf und Strobersdorf dem Bürgermeister die Angelobung. Sodann dankten für die ausgezeichneten Mitglieder der Hietzinger freiwilligen Rettungsgesellschaft Obmann Mittermüller, für die ausgezeichneten Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren Bezirksinspektor Schödl, Feuerwehrhauptmann der freiwilligen Feuerwehr Josefsdorf auf dem Kahlenberg, und für die ausgezeichneten Mitglieder der freiwilligen Fabriksfeuerwehren Ingenieur Menschik der freiwilligen Fabriksfeuerwehr Siemens und Schuckert.

Verbot der Verwendung leicht brennbarer Gegenstände in geschlossenen, dem Publikum zugänglichen Räumen. Der Wiener Magistrat hat eine Verordnung erlassen, wonach in geschlossenen, dem Publikum zugänglichen Räumen, die für Vergnügungszwecke oder für besondere Festlichkeiten verwendet werden, verboten ist: Die Ausschmückung mit leichtbrennbaren, nicht flammensicher imprägnierten Stoffen, wachsextrahierten Blättern und Blumen, die Ausschmückung mit Pflanzen und Gewinden in nicht frischem Zustande und die Verwendung offenen Lichtes in Lampen (Papierlaternen). Ferner ist in diesen Räumen das Tragen nichtflammensicher imprägnierter Papier- und Wattedeckungen mit Ausnahme von Kopfbedeckungen die Abgabe und das Werfen von Bällen und dergleichen aus Zelluloid, von Bällen, Kugeln, Serpentina und ähnlichen Gegenständen aus nicht flammensicher imprägniertem Papier mit Ausnahme von Konfetti und Koriandoli sowie das Werfen von nassen oder beschmutzten Gegenständen dieser Art verboten, ebenso das Füllen und die Abgabe von Ballons mit brennbaren Gasen. Das Verbot gilt auch für Warenschauen oder für sonstige Veranstaltungen in Warenhäusern, in denen grössere Menschenansammlungen zu erwarten sind, und für Ausstellungen.